

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Stadtplanung	14.05.2020	17/1470
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt		25.06.2020
Verwaltungsausschuss		06.07.2020

Beratungsgegenstand:

Wirtschaftsplan Regionalisierungsmittel

Beschluss:

Die Wirtschaftspläne mit den Anlagen 1 und Anlage 2 werden in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

[illegible]

Begründung:

Der Stadt Emden stehen jährlich entsprechend der Regelungen des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) Regionalisierungsmittel zu.

Diese Mittel sind zweckgebunden für die Förderung des ÖPNV einzusetzen. Die Verwendungsmöglichkeit regelt § 7 (7) NNVG¹.

Die korrekte Verwendung der Regionalisierungsmittel ist dem Land Niedersachsen, vertreten durch die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen GmbH (LNVG), nachzuweisen.

Die Verwaltung hat mit dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplans 2020 einen Vorschlag für die Verwendung der gemäß § 7 Abs. 7 NNVG zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von rund 169.540 € für das Jahr 2020 erarbeitet.

Seit 2017 stehen zusätzliche Mittel des Landes entsprechend den Regelungen des § 7 b NNVG in Höhe von 146.722 € zur Verfügung, die insbesondere für die Ausweitung flexibler Bedienformen eingesetzt werden sollten.

Beim Stadtverkehr Emden ist dies aufgrund der in der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgelegten Begrenzung der Jahreskilometerleistung nicht umsetzungsfähig. Die zur Verfügung gestellten Mittel können allerdings auch zweckgebunden entsprechend § 7 b Abs. 2 Satz 2 NNVG eingesetzt werden.

Im Wesentlichen soll mit dem vorliegenden Vorschlag der Ausbau der Barrierefreiheit an den Bushaltestellen vorangetrieben werden.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Förderung des ÖPNV trägt zur nachhaltigen Entwicklung Emdens und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Emden bei, so dass auf diese Weise mittelbar positive Wirkungen auf den demografischen Prozess entstehen.

Anlagen:

1. Verwendung der Regionalisierungsmittel gem. § 7 NNVG
2. Verwendung der Regionalisierungsmittel gem. § 7 b NNVG

¹ 1. für Investitionen in die Verbesserung des ÖPNV einschließlich des Neu- und Ausbaus von Bushaltestellen; 2. zur Förderung der Zusammenarbeit der Aufgabenträger; 3. zur Förderung von Tarif- und Verkehrsgemeinschaften sowie Verkehrsverbünden einschließlich des Ausgleichs verbundbedingter Mehrkosten; 4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im ÖPNV, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen vertraglich vereinbart oder auferlegt hat; 5. zur Förderung der Vermarktung und zur Verbesserung der Fahrgastinformation; 6. zur Durchführung von Verkehrserhebungen.

